

12153/AB
vom 01.12.2022 zu 12514/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.713.207

Wien, 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12514/J des Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend Missbrauchs-Skandal um nicht rechtskräftig verurteilten Arzt im Krankenhaus in Krems** wie folgt:

Dem Bund kommt im Krankenanstaltenwesen lediglich die Grundsatzgesetzgebung zu, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Darüber hinaus fallen dienstrechtliche Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. der diversen Krankenanstaltsträger, sodass hierbei ebenso keine Zuständigkeit des Bundes vorliegt.

Um dennoch eine inhaltliche Beantwortung zu ermöglichen, wurde zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) befasst.

Frage 1:

- *Ist Ihnen der oben geschilderte Fall bekannt?*
 - a. *Falls ja, wann und durch wen haben sie davon erfahren?*

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ist der Fall nicht bzw. nur durch die Medien bekannt.

Die Befassung der ÖÄK ergab, dass der ÖÄK der Fall bekannt ist. Sie hat durch die Verständigung der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 18.01.2021 Kenntnis erlangt, dass gegen den Arzt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

In der Folge wurde der Sachverhalt von Seiten der ÖÄK im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit als einer zwingend gebotenen Berufsvoraussetzung geprüft. Der betreffende Arzt ist seit September 2022 nicht mehr in die Ärzteliste eingetragen und daher auch nicht mehr berufsberechtigt.

Fragen 2 und 3:

- *Wann und durch wen erfuhr das Krankenhaus in Krems erstmals von den schweren Vorwürfen gegen den Arzt?*
 - a. *Welche Schritte wurden danach gesetzt?*
 - b. *Warum wurde der Arzt nicht direkt dem Dienst enthoben?*
 - c. *Warum ist eine Meldung an die Landesgesundheitsagentur unterblieben?*
- *Durch wen erfuhr die Landesgesundheitsagentur von den schweren Vorwürfen, welche gegen den Arzt erhoben wurden?*

Mangels Zuständigkeit liegen dem BMSGPK keine Informationen vor. Auch seitens der ÖÄK konnten dazu keine Informationen gegeben werden.

Frage 4: In welchem Krankenhaus in Wien arbeitete der Arzt zuvor?

- a. *Was war der Grund für die dortige Beendigung des Dienstverhältnisses?*
- b. *War das Krankenhaus in Wien bereits vor Beendigung bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses in Kenntnis darüber, dass der Arzt wegen sexuellen Missbrauchs angeklagt wurde?*

Seitens der ÖÄK wird darauf hingewiesen, dass diese Frage auf einen Umstand verweist, der kein öffentliches Datum aus der Ärzteliste darstellt.

Frage 5: Wie konnte es generell für den Arzt, welcher wegen sexuellen Missbrauchs angeklagt und deswegen nicht rechtskräftig zu 3 Jahren Haft verurteilt wurde, weiterhin möglich sein zu praktizieren?

a. Warum gibt es in einem solchen Fall kein Verbot weiterhin als Arzt tätig zu sein?

Die ÖÄK verweist ausdrücklich darauf, dass alle der ÖÄK zur Kenntnis gelangten Fälle, in denen Ärzt:innen Eingriffe gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorgeworfen werden, eingehend geprüft werden. Die ÖÄK ist in diesen Fällen allerdings nicht befugt, Auskünfte an Dritte zu erteilen. Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

Als Maßnahme bei Gefahr in Verzug sieht § 62 Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 zur Wahrung des öffentlichen Wohls vor, dass die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann in jenen Fällen, in denen ein gerichtliches Strafverfahren wegen grober Verfehlung bei Ausübung des ärztlichen Berufs eingeleitet wurde, verpflichtet ist, der Ärztin/dem Arzt bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Berufsausübung vorläufig zu untersagen.

Für den Fall, dass keine vorläufige Berufsuntersagung nach § 62 ÄrzteG 1998 vorgenommen wurde, besteht gemäß § 138 Abs. 1 ÄrzteG 1998 subsidiär die Möglichkeit, dass der Disziplinarrat dem Arzt / der Ärztin die Ausübung des ärztlichen Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens untersagt, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des ihm / ihr zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, insbesondere für die Patient:innen oder das Ansehen des Ärztestandes, erforderlich ist.

Neben der disziplinarrechtlichen Prüfung der Disziplinarorgane kann auch die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes / einer Ärztin, welche gemäß § 4 ÄrzteG 1998 als zwingende Voraussetzung zur selbstständigen Berufsausübung sowohl bei der Eintragung in die Ärzteliste, aber auch während der gesamten ärztlichen Berufsausübung vorzuliegen hat – je nach Ausmaß des festgestellten Verhaltens – beeinträchtigt sein oder gänzlich wegfallen.

Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit obliegt der ÖÄK, welche das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 22. 4. 1997, 96/11/0366) insbesondere bei Vorliegen strafbarer Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes, aber auch bei sonstigen Straftaten, die geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes / einer Ärztin zu erschüttern, sofern sich darin ein Charakter manifestiert, der auch in Zukunft die Begehung strafbarer Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes erwarten lässt, von Amts wegen zu überprüfen hat.

Hier sei auch darauf hingewiesen, dass Ärzt:innen, die eine Eintragung in die Ärzteliste anstreben, zum Nachweis ihrer Vertrauenswürdigkeit eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen haben, in der keine Verurteilung enthalten sein darf, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

Das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit hat zur Folge, dass ein/e bereits in die Ärzteliste eingetragene/r Arzt/Ärztin aus der Ärzteliste aufgrund des Erlöschens der Berufsberechtigung zu streichen ist.

Frage 6: Welche Meldepflicht gibt es seitens der Justiz wenn ein Arzt wegen sexuellen Missbrauchs angeklagt wird bzw. sogar nicht rechtskräftig verurteilt wird?

- a. Wann und an wen ist diese Meldung im vorliegenden Fall ergangen?
- b. Gibt es in einem solchen Fall dann irgendeinen einen Vermerk oder ähnliches für zukünftige Arbeitgeber?
- c. Falls es keine Meldepflicht gibt, wie rechtfertigen Sie das?

Gemäß § 117f Abs. 2 erster und zweiter Satz ÄrzteG 1998 bestehen im Falle eines Strafverfahrens gegen eine Angehörige/einen Angehörigen einer Ärztekammer folgende Verständigungspflichten:

- die Staatsanwaltschaften haben die ÖÄK über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu verständigen (§ 117f Abs. 2 erster Satz ÄrzteG 1998);
- die Strafgerichte haben die ÖÄK über die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie über die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der StPO unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu verständigen (§ 117f Abs. 2 zweiter Satz ÄrzteG 1998).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine gesetzliche Grundlage im ÄrzteG 1998 zur Verständigung von (zukünftigen) Arbeitgebern seitens der ÖÄK nicht besteht.

Fragen 7 bis 11:

- Warum wurden seitens der Uniklinik Krems alle Warnungen in Bezug auf den Arzt ignoriert?
- Warum wurde seitens der Karl-Landsteiner Privatuniversität, an welcher der Arzt junge Studentinnen im Fach Notfall- und Intensivmedizin unterrichtet, alle Warnungen in Bezug auf den Arzt ignoriert?

- a. Welche Konsequenzen gibt es für die Leitung der Karl-Landsteiner-Privatuniversität, welche trotz der Warnungen den Arzt weiter junge Studentinnen unterrichten lies?
- b. Gibt es noch andere personelle Konsequenzen und falls ja, welche?
- Gab es von Patienten, welche durch den Arzt im Krankenhaus in Krems behandelt wurden, irgendwelche Beschwerden?
 - a. Falls ja, wann und aus welchem Grund wurden diese jeweils erhoben?
- War der Arzt im Zuge seiner Tätigkeit als Anästhesist im Landesklinikum Krems auch mit Patienten alleine, welche bereits in Teil-, oder Vollnarkose waren?
 - a. Bitte um konkrete Angabe aller Fälle sowie wie lange der Arzt jeweils mit den Patienten alleine war.
 - b. Planen Sie diesbezüglich weitere Untersuchungen?
 - c. Falls Sie diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen planen, wie rechtfertigen Sie das?
- Welche weiteren personellen Konsequenzen wird es im Krankenhaus Krems geben?

Mangels Zuständigkeit liegen meinem Ressort keine Informationen vor. Auch seitens der ÖÄK konnten dazu keine Informationen gegeben werden.

Frage 12: Müssen Ärzte eine Strafregisterbescheinigung bei Bewerbung für eine neue Stelle vorlegen?

- a. Falls ja, ist dies im vorliegenden Fall geschehen?
- b. Falls nein, warum nicht?
- c. Falls nein, wird es künftig verpflichtend sein für Ärzte bei Bewerbung für eine neue Stelle eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen?

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung. Es obliegt dem jeweiligen Träger einer Einrichtung, allenfalls Entsprechendes vorzusehen. Eine Verpflichtung zur Vorlage einer Strafregisterbescheinigung ist nicht angedacht.

Frage 13: Welche Maßnahmen treffen Sie, damit künftig niemals mehr ein Arzt, welcher wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt wurde, praktizieren darf?

Die bisherigen Regelungen sind ausreichend. Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit erfolgt durch die ÖÄK in jedem Einzelfall, auch während der Zeit der Berufsausübung im jeweiligen Anlassfall.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

